

Werkstatthygiene. Teil II

Autor(en): **Wolff, Georg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **15 (1923)**

Heft 8

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-351885>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Derselbe Fall liegt vor bei der Torfgewinnung. Wie will man begründen, dass es sich dabei um ein Tätigkeitsgebiet handelt, das zur Landwirtschaft gehört? Das kann der Fall sein für eine landwirtschaftliche Unternehmung, die zur Deckung ihres eigenen Bedarfs Torf gewinnt. Sobald es sich aber um Torfgewinnung zum Zwecke des öffentlichen Verkaufs handelt, müssen die Betriebe dem Gesetz unterstellt werden wie jeder andere gewerbliche Betrieb auch.

Das Gesetz bestimmt für die gewerblichen Betriebe:

1. Das Verbot der Beschäftigung von Kindern, die das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben (Artikel 2).

2. Das Verbot der Nacharbeit für männliche Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben (Art. 3, Al. 1).

3. Das Verbot der Nacharbeit für Frauen jeden Alters in gewerblichen Betrieben, mit Ausnahme jener, die der Beförderung von Personen oder Waren dienen (Art. 3, Al. 2).

Das Gesetz bestimmt, dass unter gewissen Bedingungen Ausnahmen oder Abweichungen vom Verbot der Nacharbeit erlaubt sind (Art. 4 bis 6). So zum Beispiel im Falle einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Oder in Fällen, in denen es sich um die Verarbeitung von Rohstoffen oder um die Bearbeitung von Gegenständen handelt, die einem sehr raschen Verderben ausgesetzt sind.

In den dem Einfluss der Jahreszeiten unterworfenen Betrieben sowie in allen Fällen, in denen ausserordentliche Umstände es erheischen, kann für die weiblichen Personen über 18 Jahre der Zeitraum, in dem die Nacharbeit verboten ist, während 60 Tagen jährlich auf zehn Stunden herabgesetzt werden.

Die Durchführung des Gesetzes und der Vollziehungsbestimmungen liegt den Kantonen ob. Die Kantonsregierungen bezeichnen die kantonalen Vollzugsorgane. Art. 6 der Vollzugsverordnung bestimmt, dass das Verbot der Nacharbeit gemäss Art. 4 des Gesetzes nur aufgehoben werden kann: Für eine Ausserkraftsetzung von höchstens zehn Nächten von der Bezirksbehörde, oder, wo eine solche nicht besteht, von der Ortsbehörde. Für eine Ausserkraftsetzung während mehr als zehn Nächten ist ausschliesslich die Kantonsregierung zuständig. Die übrigen Ausnahmen können einzig und allein durch den Bundesrat bewilligt werden, dem im übrigen die Oberaufsicht über das Gesetz zusteht.

Zu widerhandlungen der Betriebsinhaber oder der verantwortlichen Stellvertreter gegen die Bestimmungen des Gesetzes und gegen die zu seinem Vollzug erlassenen Bestimmungen werden mit Bussen von 5—500 Franken bestraft. Die Busse kann mit Gefängnis bis zu drei Monaten verbunden werden.

Art. 15 bestimmt, dass die Bestimmungen kantonalen Gesetze und Vorschriften, die dem gegenwärtigen Gesetz nicht entsprechen, aufgehoben sind. Im Zirkular des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes an die Kantonsregierungen wird festgestellt, dass dieser Art. 15 über das vorliegende Gesetz hinausgehende Bestimmungen kantonalen Arbeiterschutzgesetzes *nicht aufhebt*. Nur diejenigen kantonalen Bestimmungen werden aufgehoben, die das durch das Gesetz vorgesehene Minimum nicht erreichen. Diese Fassung entspricht übrigens in allen Teilen dem in Art. 405 des Versailler Vertrages niedergelegten Prinzip, der vorsieht, dass in keinem Fall bei der Ratifizierung eines internationalen Uebereinkommens die Verminderung des den Arbeitern bereits gewährten Schutzes verlangt werden darf.

Art. 16 des Gesetzes nimmt Bezug auf die Artikel 71 und 72 des Fabrikgesetzes, die beide die Kinderarbeit betreffen und die modifiziert werden mussten, um den Anforderungen des neuen Gesetzes zu entsprechen.



Werkstatthygiene.

Von Dr. Georg Wolff.

II.

*Hygiene der Fabrikanlage; Beseitigung der Abgase und Abwasser; Feuersicherheit und Löschvorrichtungen; Beleuchtung, Heizung, Lüftung; Wasch- und Abort-einrichtungen.**

Nach der Gewerbeordnung der meisten Staaten sind alle Neuanlagen und Erweiterungen von Fabriken genehmigungspflichtig; diese Bestimmung besteht schon deshalb zu Recht, weil nicht selten die Nachbarschaft durch Abgänge und Abgase, durch Lärm und Geruch in erheblichem Masse belästigt wird. Darum steht, namentlich im Bannkreis der Städte und in unmittelbarer Nachbarschaft der menschlichen Wohnungen, den Anwohnern ein Einspruchsrecht gegen die Errichtung zu, das oft zu langwierigen Verhandlungen und Prozessen führen kann. Es ist nicht immer ganz leicht, hier die oft einander widerstreitenden Interessen des Unternehmers und der Anwohner so zu befriedigen, dass wirtschaftliche Vorteile nicht lediglich auf Kosten hygienischer Forderungen und umgekehrt entstehen. Natürlich müssen die Fabrikabgänge, die Luft, Wasser und Boden verunreinigen, auf ein Mindestmass beschränkt werden. Staub muss an der Entstehungsstelle selbst abgefangen werden und darf die Luft der Umgebung nicht gefährden, besonders dann nicht, wenn es sich um giftigen Staub chemischer Fabriken oder infektiösen von Abdeckereien, Rosshaarspinnereien usw. handelt.

Von den *gasförmigen* Abgängen der Fabriken belästigt am stärksten der Rauch die Umgebung. Er kann zu einer gesundheitsschädlichen Plage werden, wenn die Feuerungsanlagen, das Heizmaterial, die Heiztechnik ungenügend sind oder in falschen Händen liegen. In dieser Hinsicht sei auch an die Rauch- und Geruchsbelästigung der Umgebung durch schlecht funktionierende oder mit minderwertigem Brennstoff beschickte Vergaser der Automobilmotoren erinnert; dieser Uebelstand kann meist schon durch eine entsprechende Zurechtweisung der Chauffeure verhindert werden, die es in der Hand haben, für eine möglichst vollständige und dann geruch- und rauchfreie Verbrennung ihres Betriebsstoffes (Benzin, Benzol, Spiritusgemische) zu sorgen.

Wenn auch nicht in derselben Vollkommenheit, lassen sich auch die Rauchgase der Fabriken erheblich vermindern, wenn durch Auswahl geeigneten Brennmaterials, durch zweckmässige Konstruktion der Feuerungsanlagen und durch gute Heiztechnik eine möglichst vollkommene Verbrennung der Brennstoffe erzielt wird. Eine ideale Lösung ist hier aber deshalb schwer zu erreichen, weil als Brennmaterial gewöhnlich mehr oder weniger gut brennende Kohle dient, deren vollkommene, dauernd rauchfreie Verbrennung nicht so leicht zu erzielen ist wie diejenige der flüssi-

* Wegen speziellen Einzelheiten sei auf das grosszügige Handbuch der Hygiene von Th. Weil (Johann Ambrosius Barth, Leipzig) verwiesen, in dessen 7. Band die allgemeine und spezielle Gewerbehygiene in ausführlicher Weise von besonders qualifizierten Aerzten und Technikern dargestellt ist.

gen Brennstoffe. Dennoch ist gerade dieses Problem praktisch von allergrösster Bedeutung, da vorläufig erst in geringem Masse die Kohlenfeuerung der grossen Fabriken durch andere Kraftspender zu ersetzen ist. Die Belästigung durch andere Gase (Chlor, Schwefelwasserstoff, Ammoniak, schweflige Säure) und durch übelriechende Fäulnisprodukte organischer Zersetzungen muss natürlich erst recht in der Nachbarschaft menschlicher Wohnstätten verhindert werden, da neben der Geruchsbelästigung auch chemische Giftwirkungen hier Anlass zu Klagen geben können. Auf alle Fälle können die Anwohner solcher Fabriken verlangen, dass ihnen der normale Genuss der Atemluft nicht durch irgendwelche Geruchsbelästigungen, seien sie an sich auch harmloser Natur, verkürzt wird. Dadurch, dass sie gezwungen werden, infolgedessen mehr als sonst bei geschlossenen Fenstern zu leben und die notwendige Lüftung der Wohnräume zu unterlassen, kann die Geruchsbelästigung indirekt auch einen gesundheitsschädlichen Einfluss bekommen.

Ebenfalls von grosser Bedeutung ist die Beseitigung der *flüssigen* Fabrikabgänge, die mit den Abwässern gewöhnlich über besondere Kläranlagen und Vorfluter in die Flüsse der Nachbarschaft geleitet oder versickert werden. Es geht heute bei der grossen Zahl industrieller Grossbetriebe jedenfalls nicht mehr an, die oft sehr erheblich verunreinigten Abwasser einfach in die Flüsse oder das städtische Kanalisationsnetz zu leiten. Viele Betriebe der chemischen Industrie, Färbereien, Wäschereien, Zuckerraffinerien, Papierfabriken erzeugen eine solche Menge verunreinigter Abwasser, dass sich eine besondere Klärung und Filtration, auch Abscheidung gelöster Stoffe und biologische Beseitigungsverfahren nach Art der Fäkalwasserreinigung nicht immer umgehen lassen. Nur in seltenen Fällen ist es nötig, sehr konzentrierte Abwasser einzudampfen und die Rückstände zu verbrennen. Ueber die Abwasserbeseitigung existieren zahlreiche Vorschriften, die von den staatlichen Aufsichtsorganen kontrolliert werden, da es sich hierbei um ein wichtiges und viel bearbeitetes Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege handelt. Ein grosser Vorteil wirtschaftlicher und hygienischer Natur ist deshalb stets die Lage der Fabrik an einem grossen Flusslauf; sie erleichtert nicht nur Transport und Abtransport der Rohstoffe und Fabrikserzeugnisse, sondern begünstigt auch die Aufnahme der Abwasser, zu deren hygienischer Beseitigung sonst viel kostspieligere Kläranlagen erforderlich sind.

Feuersicherheit. Auf diesen Punkt bei der Errichtung des Fabrikgebäudes soll noch mit einigen Worten eingegangen werden; seine hygienische Bedeutung braucht nicht besonders betont zu werden. Als Baumaterial kommen Ziegel und namentlich Eisenbeton in Frage, der den Ansprüchen an Festigkeit und Feuersicherheit am besten genügt. Die Bauart richtet sich ganz nach dem speziellen Zwecke der Fabrikanlage und dem verfügbaren Platz; je nachdem wird Flach- oder Hochbau bevorzugt werden. Von wesentlicher Bedeutung für die Feuersicherheit ist die Herstellung der Fussböden. Zementfussböden werden neuerdings viel angewendet; sie sind feuersicher und werden in Wäschereien, Benzinreinigungsanlagen, auch in Kesselhäusern, Maschinenhäusern usw. benutzt, haben aber wieder andere Nachteile, indem sie leicht bröckeln und durch chemisch differente Stoffe angegriffen werden. Fliesen und Klinker haben sich überall da bewährt, wo glatte Fussböden zum Abspülen der Abfälle und Abwasser erforderlich sind, so in Schlächtereien, Gerbereien, Käseereien, Papierfabriken. Asphaltböden sind vielfach nicht so zweckentsprechend, da der Asphalt bei höheren Temperaturen weich wird. Obschon nicht feuerfest, werden noch immer harte Holzfussböden für

viele Betriebe bevorzugt, in denen die Arbeitsbedingungen nicht wesentlich von denen gewöhnlicher Wohnräume abweichen, so namentlich in allen Bureauräumen, Konfektionswerkstätten, Druckereien, Holz- und Papierbearbeitungsstätten und noch vielen anderen Klein- und Grossbetrieben, in denen keine zu starke Belastung der Fussböden durch Maschinen und dergleichen stattfindet. Sie haben den grossen Vorzug, nicht so fusskalt wie die vorgenannten zu sein, und eignen sich daher für alle Betriebe, in denen die Arbeitenden eine vorwiegend sitzende Tätigkeit ausüben müssen. Linoleumfussböden sind sehr sauber, eignen sich aber nur da, wo keine starke Beschädigung und Beanspruchung des Bodens erfolgt.

Meist wird die Auswahl des Materials dem besonderen Zweck und dem Arbeitsprozess angepasst sein; einen für alle Zwecke idealen Fussboden gibt es nicht. Im allgemeinen soll der Fussboden leicht abwaschbar sein, von den Flüssigkeiten, die ihn benetzen, nicht angegriffen werden, dabei möglichst unverbrennlich sein und doch Wärme schlecht leiten. Je nach dem besonderen Zweck, den er im Einzelbetrieb zu erfüllen hat, wird die Auswahl verschieden sein.

Auch die Einrichtung der Arbeitsräume richtet sich nach ihrem speziellen Zweck; ungehinderte Verkehrswege müssen in grossen Werkstätten stets vorhanden sein. Im Interesse der Feuersicherheit sollen sich die Türen, besonders in feuergefährlichen Betrieben, nach aussen öffnen und Notausgänge nicht fehlen. Bei mehrstöckigen Gebäuden sollen die Stockwerke durch Eisenbetonbauten feuersicher getrennt sein. Die Innentreppe sind möglichst feuersicher, aus Stein oder Hartholz anzulegen, aber nicht aus Eisen, das zu heiss wird; ausserdem sollen nach Möglichkeit besondere Aussentreppe oder ausschwenkbare Aussengelände für den Notfall vorhanden sein. Ueber Feuersicherheit und Feuersgefahr existieren in allen Betrieben besondere Vorschriften, die als Merktafeln leicht sichtbar aufzuhängen sind und auf deren Beachtung von den Betriebsleitern, Werkmeistern und anderen Vertrauenspersonen immer wieder aufmerksam zu machen ist. Besonders wichtig sind sie in allen Betrieben, die mit besonderer Feuersgefahr verbunden sind (Zellulosefabriken, Sägemühlen, Wachsraffinerien, die mit leicht brennbaren Extraktionsmitteln wie Benzin, Schwefelkohlenstoff usw. arbeiten, Gummifabriken, Sprengstofffabriken und viele mehr).

Löschvorrichtungen müssen in allen Fabriken schnell zur Hand sein; in den besonders gefährdeten Grossbetrieben werden durch die Fabrikleitung eigene Feuerwehrcolonnen ausgebildet, die von verantwortungsbewussten und die Gefahrengrösse auf der einen Seite, die Möglichkeit erfolgreicher Löscharbeit auf der andern Seite richtig abschätzenden Führern zu beaufsichtigen sind. Die vielfach angebotenen automatischen Handfeuerlöschapparate können bei Beginn eines Brandes von Nutzen sein; ebenso sehr aber auch einfache Wassereimer, die lediglich zu Löschzwecken jederzeit in Reichhöhe bereit stehen und erfahrungsgemäss Anfangsbrände oft im Keime erstickt haben. Auch nasse Lappen, Sand und dergleichen leisten beim Löschen durch Sauerstoffabschluss gute Dienste; nur müssen sie sofort zur Hand sein. In den besonders gefährdeten Anlagen der Sprengstoffindustrie (Knallquecksilber, Schwarzpulver, Nitrozellulose, Nitropulver, Nitroglyzerinsprengstoffe, Pikrinsäure, Trinitrotoluol, Chloratsprengstoffe, Ammonsalpeter usw.) hat sich der Einbau von Wasserüberflutungsanlagen besonders bewährt, die von innen und aussen in Tätigkeit zu setzen sind und alle im Raum befindlichen Sprengstoffmengen mit Sicherheit unter Wasser setzen können. In den meisten anderen Gewerbebetrieben ist die Feuersgefahr

längst nicht so gross; dennoch ist den Sicherheitsmassnahmen überall genügend Aufmerksamkeit und Vorsorge zu schenken.

Die natürliche wie künstliche *Beleuchtung* in allen Werkräumen muss ausgiebig sein; falsche Sparsamkeit ist auch hier nicht am Platz. Dazu sind in allen Arbeitsräumen grosse Fenster erforderlich. Ist die natürliche Belichtung im allgemeinen auch vorzuziehen, so lässt sich eine künstliche in Bureau- und Werkräumen doch auch bei Tag nicht immer vermeiden. Namentlich für feinere Arbeiten (Schreibarbeiten, Feinmechanik, Uhrenfabrikation usw.) ist die Beleuchtung jedes einzelnen Arbeitsplatzes mit einer verstellbaren Lichtquelle erforderlich. Das elektrische Licht hat vor allen Beleuchtungsarten so grosse Vorteile hinsichtlich der Verschiebbarkeit, Bequemlichkeit und Feuersicherheit, dass es sich in Gewerbe und Industrie fast noch mehr eingebürgert hat als im Privathaushalt. Für die Beleuchtung in Betrieben, die infolge ihrer Eigenart besonders feuergefährlich sind (Bergwerke, Sprengstoff- Zelluloidfabriken usw.) sind besondere Sicherheitsmassnahmen vorgesehen. Im allgemeinen ist daran festzuhalten, dass durch gute Beleuchtung die Sicherheit der Arbeitsleistung und damit der Arbeitsertrag wächst, dass also auch hier gute technische Einrichtungen arbeits- und gesundheitssparend zugleich wirken.

Die *Heizung* der Arbeitsräume muss je nach dem Betriebe individualisiert werden. Arbeiten, die mit grosser Muskeltätigkeit und -bewegung verbunden sind, erfordern weniger Beheizung der Arbeitsräume als solche Tätigkeiten, die vorwiegend sitzend oder stehend ausgeübt werden. Darum müssen Bureauräume, Arbeitsstuben für Näherinnen, Stickerinnen, Spinnereibetriebe, Werkstätten für Feinmechanik und dergleichen höher beheizt werden als Betriebe, in denen grobe Arbeit geleistet oder an sich schon Wärme durch den Fabrikationsprozess geliefert wird. Da Dampfheizung am leichtesten über ausgedehnte Werkräume geleitet werden kann, der Abdampf in Fabriken überdies vielfach billig zur Verfügung steht, wird diese Form der Zentralheizung in allen grösseren Betrieben, Bureauräumen, Behörden heute am meisten bevorzugt; es soll aber nicht verschwiegen werden, dass die Ofenheizung (Kachelofen), die allerdings umständlicher und zeitraubender ist, aber eine gleichmässige Erwärmung ohne zu grosse Austrocknung der Luft ermöglicht und daher nicht so leicht zu Katarrhen der Atmungsorgane führt, mancherlei Vorzüge, namentlich für den Kleinbetrieb hat.

Der *Lüftung* solcher Räume, in denen dauernd eine grössere Zahl von Menschen untergebracht ist, seien es Fabrik- oder Bureauräume, ist auch dann Aufmerksamkeit zu schenken, wenn die Räume nicht durch Fabrikstaub oder giftige Dämpfe noch besonders verunreinigt sind; letztere sind durch besondere Ventilationseinrichtungen am Entstehungsort selbst abzusaugen. Aber auch das normale Bedürfnis nach frischer Luft ist so gross, dass eine planmässige, mehrmalige Lufterneuerung am Tage durch Klappfenster oder besser elektrisch betriebene Ventilatoren möglich sein muss. Die deutsche Gewerbeordnung schreibt als äusserstes Minimum für den einzelnen Arbeiter einen Luftkubus von 10 Kubikmeter vor. Bei der Lüftung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass keine zu starke Zugluft entsteht, auf deren Einwirkung manche Menschen leicht mit rheumatischen Beschwerden reagieren.

In manchen Werkstätten wird eine *Befeuchtung* der Luft erforderlich, so namentlich in Spinnereien, in denen trockene Textilfasern versponnen werden und die Luft dadurch oft stark ausgetrocknet wird; auch die Zentralheizung kann schon an sich eine erhebliche Austrocknung der Luft herbeiführen. In andern Be-

trieben, namentlich Tunnelbauten, Gärkellern, Brenneien, Färbereien, Wäschereien und überhaupt in solchen, in denen grössere Mengen Flüssigkeit abgedampft werden, wird die Luft für einen dauernden Aufenthalt leicht zu feucht und erschwert die Wärmeregulation. Es ist bekannt genug, dass gerade feuchte Luft, feuchte Wärme das Wohlbefinden in hohem Masse stört und auch für die Atmungsorgane nicht gleichgültig ist, insbesondere zu Erkältungskrankheiten disponiert. Es ist nicht immer ganz leicht, diesem Uebelstand durch geeignete technische Massnahmen abzuwehren, da die Feuchtigkeit meist durch den Arbeitsprozess selbst bedingt ist, in anderen hinwiederum zur Verhütung von Explosionen (Kohlenbergwerk) erforderlich ist.

Ausreichende *Wasch- und Aborteinrichtungen* gehören ebenfalls zur Werkstatthygiene. Die Waschräume müssen möglichst mit fliessendem Wasser versehen sein, damit mit Wasser nicht gespart wird; ebenso soll für jeden einzelnen Arbeiter und Angestellten Handtuch, Seife und Bürste vorhanden sein. In modernen Fabriken ist meist auch Badegelegenheit geschaffen. Dass in Betrieben, in denen mit gesundheitsgefährlichen Stoffen gearbeitet wird, für ausreichende Wasch- und Badegelegenheit gesorgt ist, verlangt schon die Gewerbeinspektion als eine selbstverständliche Forderung der Hygiene. Es ist damit aber leider nicht immer gesagt, dass diese Forderung von den Arbeitenden selbst immer in genügender Weise beachtet wird. *Aborte* müssen natürlich in genügender Zahl vorhanden und von den Arbeitsräumen völlig getrennt sein. Besonders dann, wenn keine Spülanlagen vorgesehen sind. Für 20 Personen ist mindestens ein Abort erforderlich. Die Fäkalbeseitigung hat nach den Regeln moderner Abwasserhygiene zu erfolgen; wenn keine Kanalisation vorhanden, müssen gut abgedichtete Gruben zur Aufnahme der Fäkalien dienen. Der Aborthygiene ist besonders zur Vermeidung der ansteckenden Darmkrankheiten Aufmerksamkeit zu schenken; dazu gehört die fliegensichere Abdeckung der Abortgruben, da Fliegen als Ueberträger von Darmkrankheiten, insbesondere der Ruhr, eine Hauptrolle spielen.



Gewerkschaftsprobleme in Deutschland.

Von Rudolf Wissell,

Vorstandsmitglied des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

I.

Der so langen Zeit des Krieges ist eine nun schon viel längere Zeit eines friedlosen Friedens gefolgt. In allen Ländern der Welt zeigt sich, was der unselige Krieg zerschlagen hat. Nirgends ist das alte Gleichgewicht der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse wieder eingetreten. Ueberall sind Sorgen, Nöte und Schwierigkeiten früher nicht gekannter Art zu verzeichnen. Immer klarer wird es jedem einzelnen, dass der durch den Versailler Friedensvertrag gemachte Versuch einer Regelung der Beziehungen der Völker ein verfehlter war. Und immer deutlicher wird es auch, dass der Versuch, mit Gewalt die Erfüllung des Versailler Vertrages zu erzwingen, die Nöte und Schwierigkeiten der Welt nur vermehrt. Dass unter den Nöten der Zeit die Arbeiterklasse am meisten zu leiden hat, bedarf keiner Erörterung. In jedem Lande erwachen den Arbeiterorganisationen aus diesen Schwierigkeiten neue Aufgaben, die oft ganz abseits liegen von den aus den Zwecken und der Entwicklung der Arbeiterbewegung an sich sich ergebenden. Deren Lösung ist vielfach recht schwer.